



Sitzung vom

14. August 2018

Mitgeteilt den

15. August 2018

Protokoll Nr.

617

Region Landquart

Regionaler Richtplan Tourismus

Die **Region Landquart** beschloss an der Präsidentenkonferenz vom 6. Februar 2018 den **regionalen Richtplan Tourismus** und reichte diesen mit Schreiben vom 20. April 2018 dem Kanton zur Genehmigung ein.

Die Genehmigungsunterlagen umfassen folgende Bestandteile:

- Richtplantext Regionaler Richtplan Tourismus mit integrierten Erläuterungen
- Richtplankarten Tourismus 1:50'000 und Ausschnitt Maienfeld/Fläsch 1:7'500
- Grundlagenplan 1:50'000

Die Vorlage ist Bestandteil der Regionalplanung der Region Landquart bzw. des regionalen Richtplans im Sinne von Art. 17 und 18 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) und Art. 11 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO).

1. Generelles zum Richtplaninhalt

Die Ausgangslage, die Zielsetzung und der Planungsablauf bezüglich des vorliegenden regionalen Richtplans sind im Richtplantext nachvollziehbar dargelegt.

Der kantonale Richtplan legt mit den entsprechenden Leitüberlegungen im Kapitel 4.4 "Spezielle Freizeitanlagen und -nutzungen" den Rahmen für die regionalen Konzepte und richtplanerischen Festlegungen der Regionen fest. Gemäss den Grundsätzen soll die Freizeitausstattung und –nutzung auf die unterschiedlichen Potenziale, Anforderungen und Empfindlichkeiten der Raumtypen ausgerichtet werden.

In Ziffer 4.4 c des kantonalen Richtplans ist definiert, dass die Regionen in Absprache mit dem Kanton die speziellen Freizeitanlagen im Rahmen der regionalen Richtplanung planen. Dabei sollen diese Anlagen in ein regionales Konzept eingebunden werden.

Der vorliegende regionale Richtplan dient insbesondere dazu, die aktuell laufenden touristischen Projekte auf regionaler Ebene abzustimmen. Er erfasst zu diesem Zweck die touristischen Vorhaben und dient als planungsrechtliche Basis für deren Entwicklung.

Die im vorliegenden regionalen Richtplan behandelte Themenstellung entspricht dem Verantwortungsbereich der Region gemäss dem kantonalen Richtplan. Der regionale Richtplan konkretisiert die Leitüberlegungen des kantonalen Richtplans. Er behandelt regionsspezifisch die der Region zugewiesenen Verantwortungsbereiche im Bereich der speziellen Freizeitanlagen und -nutzungen und koordiniert räumlich innerhalb der Region. Es wird von kantonalen Seite begrüsst, dass die Region dieses wichtige Thema bearbeitet hat.

Gemäss Richtplantext besteht das Ziel des Richtplans darin, eine über die Region und die Regionsgrenzen konsolidierte Abstimmung der touristisch relevanten Infrastrukturen zu schaffen. Dabei werden die übrigen Raumansprüche sowie die übrigen Ziele der Raumordnung berücksichtigt.

Inhaltlich ergibt sich ein direkter Bezug mit dem bereits bestehenden regionalen Richtplan Langsamverkehr Bündner Rheintal, wie er in der Grundlagenkarte aufgezeigt ist und der nach wie vor seine Gültigkeit behält. Eine punktuelle Aktualisierung/Fortschreibung ist im Gange. Daraus ergeben sich aber für den vorliegenden regionalen Richtplan Tourismus keine wesentlichen Änderungen. Ebenso kann davon ausgegangen werden, dass sich die vorliegenden regionalen Festlegungen im Bereich Tourismus ohne weiteres in die aktuell laufenden Arbeiten für das regionale Raumkonzept der Region Landquart stufengerecht einbetten lassen.

Noch ausstehend ist die Abstimmung über die Regionsgrenzen hinaus. Es sind keine regionsübergreifenden Massnahmen vorgesehen. Gemäss dem im September 2015 mit Beteiligung des Kantons St. Gallen durchgeführten Workshop Tourismusentwick-

lung sollte zumindest mittelfristig eine gemeinsame Vorgehensstrategie über die Regions- und Kantonsgrenzen hinaus entwickelt werden. Sobald ein entsprechendes touristisches Gesamtbild vorliegt, ist vorgesehen, die Inhalte bei Bedarf in den regionalen Richtplan zu integrieren.

2. Formelles

Die Überarbeitung des Richtplans erfolgte verfahrensmässig nach den gültigen Bestimmungen der Region Landquart sowie nach den übergeordneten Bestimmungen der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung (KRG und KRVO). Der Planungsablauf mit der Erarbeitung der kantonalen Vorprüfung (30. Juni 2017), der parallelen Vernehmlassung innerhalb der Region, der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe (24. November bis 23. Dezember 2017) sowie der Beschlussfassung durch die Präsidentenkonferenz (6. Februar 2018) ist stichwortartig dokumentiert.

Die vorhandenen Unterlagen erfüllen die Anforderungen für eine stufengerechte Beurteilung der richtplanrelevanten Fragen. In verfahrensmässiger Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.

3. Inhaltliche Feststellungen und Erwägungen

Der Richtplan ist in die folgenden drei Themen gegliedert

- Gebietstypen
- Touristische Einzelobjekte und Einrichtungen
- Touristische Erschliessung und Parkierung

Mit den Gebietstypen (Kapitel 2.1) werden die Ziele für diese Gebiete in Bezug auf deren Ausrichtung und die touristischen Infrastrukturen innerhalb der Region differenziert festgelegt. Dieser Ansatz ist konzeptionell zweckmässig. Er stimmt mit den Leitüberlegungen des kantonalen Richtplans überein. In den Objekten werden diese Ziele in Bezug auf die einzelnen Gebiete konkreter ausformuliert.

Innerhalb der Gebiete mit besonderer touristischer Bedeutung erfolgt namentlich auch die richtplanerische Verankerung der kurz- und mittelfristigen Vorhaben in Bezug auf den Heididorf Themenpark, die Heidalp und den Heidibrunnen auf konzeptioneller Ebene. Der regionale Richtplan bestätigt damit die strategische Bedeutung der laufenden Projekte und definiert den Rahmen für deren Umsetzung.

Im Kapitel 2.2 "Touristische Einzelobjekte und Einrichtungen" sind, abgestimmt auf diese Gebietstypen, Leitüberlegungen definiert und konkrete Objekte festgelegt. Der Heididorf Themenpark ist in verschiedene Bereiche differenziert. Die aufgrund der Vorprüfung erfolgte Konkretisierung, welche auch einen entsprechenden Ausschnitt der Richtplankarte 1:7'500 umfasst, kann als zweckmässig beurteilt werden.

Das Kapitel 2.3 thematisiert die Erschliessung sowie die Parkieranlagen.

Der zur Genehmigung eingereichte Richtplan wurde im Verlaufe des Erarbeitungsprozesses, wie auch aus dem Anhang zum Richtplantext ersichtlich ist, in diversen Punkten weiterentwickelt und bereinigt.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage ist eine Stellungnahme eingegangen, welche von der Region detailliert geprüft worden ist. Das Ergebnis ist Bestandteil des Beschlusses der Präsidentenkonferenz. Die Region hat in einem ausführlichen Schreiben zuhanden der Antragsteller nachvollziehbar begründet, inwieweit diese Wünsche und Anträge berücksichtigt worden sind bzw. aus welchen Gründen die Region auf einzelne Punkte nicht eingetreten ist bzw. diese als nicht stufengerecht beurteilt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind von kantonalen Fachstellen nochmals Präzisierungen und Hinweise zu einzelnen Punkten eingebracht worden. Diese Punkte sind in der Auswertungstabelle aufgelistet und behandelt. Die daraus resultierenden Hinweise sind bei der Umsetzung des Richtplans zu beachten. Es ergeben sich daraus aber keine Einwände, welche einer Genehmigung des vorliegenden regionalen Richtplans entgegenstehen.

Insgesamt bestehen somit keine Einwendungen, Anliegen und Erkenntnisse, welche einer Genehmigung der Richtplananpassung entgegenstehen. Die Berücksichtigung der noch offenen bzw. zu bereinigenden Punkte wird in den Folgeverfahren sichergestellt.

Gestützt auf Art. 18 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der am 6. Februar 2018 von der **Region Landquart** beschlossene **regionale Richtplan Tourismus** wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
2. Die aus der beiliegenden Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens resultierenden Hinweise sind bei der Umsetzung stufengerecht zu prüfen und zu berücksichtigen.
3. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, für die Mitteilung des vorliegenden Beschlusses und Dokumentation gemäss Anhang zu sorgen.
4. Die Region Landquart wird ersucht, die Regionsgemeinden mit dem vorliegenden Beschluss und mit den Unterlagen des genehmigten regionalen Richtplans zu dokumentieren sowie die Einsichtnahme in die Unterlagen des genehmigten Richtplans in der Region sicherzustellen.
5. Die Region sorgt für die Nachführung der digitalen Daten.
6. Mitteilung an:
 - Amt für Raumentwicklung
 - Standeskanzlei
 - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (2-fach, samt Unterlagen).



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Mitteilung und Dokumentation durch das ARE

	Regierungs- beschluss	Richtplan- dokumente
Region Landquart	2	2
Amt für Jagd und Fischerei	1	
Amt für Wald und Naturgefahren	1	
Amt für Natur und Umwelt	1	
Tiefbauamt, Fachstelle Langsamverkehr	1	
Amt für Landwirtschaft und Geoinformation	1	
Amt für Wirtschaft und Tourismus	1	1
Amt für Kultur, Denkmalpflege	1	
Amt für Energie und Verkehr	1	
Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement	1	
Standeskanzlei	1	1
Remund+Kuster Büro für Raumplanung AG	1	1
Amt für Raumentwicklung GR	3	3

20.07.18 Pf